

DOKUMENT DER BONNER KONFERENZ

ÜBER WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA, DIE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN DES ABSCHLIESSENDEN DOKUMENTS DES WIENER TREFFENS DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA EINBERUFEN WURDE

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern, trafen sich in Bonn vom 19. März 1990 bis 11. April 1990 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschließenden Dokuments des Wiener Folgetreffens der KSZE über die Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa. Den Delegationen gehörten auch Mitglieder aus der Geschäftswelt an.

Die Konferenz wurde vom Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland eröffnet und geschlossen.

Der Bundespräsident, der Bundeskanzler und der Vizekanzler und Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland richteten Ansprachen an die Konferenz

Auf der Eröffnungs- und Schlußsitzung des Plenums wurden Erklärungen von Delegierten der Teilnehmerstaaten, unter ihnen Ministerpräsidenten, stellvertretende Ministerpräsidenten, Minister, Staatssekretäre und der Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, abgegeben. Beiträge wurde vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und vom Generalsekretär der Internationalen Handelskammer (ICC) geleistet.

Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Tatsache, daß Mitglieder aus der Geschäftswelt auf der Konferenz ihre praktische Erfahrung einbrachten und somit zu deren Erfolg beitrugen.

Die Teilnehmerstaaten,

Eingedenk des Ziels der Konferenz, den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten neue Impulse zu verleihen, insbesondere durch Verbesserung der Geschäftsbedingungen für Handel und industrielle Kooperation und durch Erwägung neuer Möglichkeiten und Wege für die wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Versammelt in einer Zeit tiefgreifenden und raschen Wandels,

Bekräftigen ihre Absicht, auf der Grundlage des umfassenden und ausgewogenen Konzepts der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente eine neue Ordnung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa zu schaffen, und sind entschlossen, alle in der Schlußakte enthaltenen Prinzipien zu achten und alle Bestimmungen der KSZE-Dokumente durchzuführen;

Bekräftigen die grundlegende Rolle der KSZE für die Zukunft Europas;

Erkennen an, daß demokratische Institutionen und wirtschaftliche Freiheit den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördern;

Streben gemeinsam nach dauerhaftem Wirtschaftswachstum, steigendem Lebensstandard, verbesserter Lebensqualität, verbesserter Beschäftigungslage, rationeller Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen sowie nach Schutz der Umwelt;

Sind überzeugt, daß Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt ein wesentlicher Bestandteil ihrer Beziehungen insgesamt ist und in Zukunft noch größere Bedeutung gewinnen sollte;

Sind entschlossen, gemeinsam ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen auszubauen und ihr Wirtschaftswachstum zu steigern;

Sind überzeugt, daß der Erfolg ihrer Zusammenarbeit weitgehend von den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen wird;

Betonen die Bedeutung der stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Reformen und eines günstigen internationalen wirtschaftlichen Umfeldes, erkennen die besonderen wirtschaftlichen Interessen und Sorgen von Ländern bei der Verwirklichung der Marktwirtschaft an und sind sich anderer Schwierigkeiten, wie etwa der Verschuldung, bewußt, die in den zuständigen Gremien behandelt werden müssen;

Sind der Auffassung, daß der Wirtschaftsreform- und Strukturanpassungsprozeß, der sich zunehmend auf Marktkräfte stützt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärken, die Effizienz des öffentlichen Sektors steigern, den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher besser entsprechen, die Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit verbessern und zu einem offeneren Welthandelssystem beitragen wird;

Sind der Überzeugung, daß eine stärkere Integration aller Teilnehmerländer in das internationale Wirtschafts- und Finanzsystem nach den international anerkannten Regeln und unter Einbeziehung von Verpflichtungen wie Vergünstigungen ebenfalls die wirtschaftliche Zusammenarbeit erleichtern wird;

Würdigen die wichtige Rolle bestehender multilateraler wirtschaftlicher Institutionen und Mechanismen;

Sind der Auffassung, daß bei verstärkter Betonung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im KSZE-Prozeß die Interessen der Teilnehmerstaaten, die sich wirtschaftlich in einem Entwicklungsprozeß befinden, berücksichtigt werden sollten und daß die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, einschließlich der Hilfe an diese, nicht vernachlässigt werden sollte;

Erkennen an, daß die Leistungsfähigkeit marktgestützter Volkswirtschaften in erster Linie auf der Gewerbefreiheit für jedermann und dem daraus folgenden Wirtschaftswachstum beruht;

Sind der Überzeugung, daß die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen auch das Recht einschließt, Eigentum frei zu besitzen, zu erwerben, zu veräußern oder auf andere Weise zu nutzen;

Bekräftigen, daß Regierungen zwar den übergreifenden Rahmen für wirtschaftliche Aktivitäten festsetzen, Geschäftspartner ihre Entscheidungen aber unabhängig treffen;

Sind der Ansicht, daß die schrittweise Annäherung in der Wirtschaftspolitik der Teilnehmerstaaten langfristig neue Perspektiven zur Stärkung ihrer Wirtschaftsbeziehungen eröffnet.

Dementsprechend werden die Teilnehmerstaaten,

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen politischem Pluralismus und Marktwirtschaft und den folgenden Prinzipien verpflichtet:

- einem demokratischen Mehrparteiensystem auf der Grundlage freier, regelmäßiger und echter Wahlen;
- der Rechtsstaatlichkeit und dem für alle gleichen Schutz durch das Gesetz auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte sowie eines wirksamen, allgemein zugänglichen und gerechten Rechtswesens;
- der Wirtschaftstätigkeit, die die Würde des Menschen entsprechend achtet, Zwangsarbeit oder Diskriminierung von Arbeitern aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache, politischer oder religiöser Überzeugung ausschließt und den Arbeitern das Recht auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften und den Beitritt zu solchen nicht vorenthält;

Sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten:

- Finanz- und Geldpolitiken, die ein ausgewogenes, dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern und die Leistungsfähigkeit der Märkte verbessern;

- Internationale und nationale Politiken mit dem Ziel, den freien Handels-, Kapital- und Investitionsverkehr auszuweiten sowie die ungehinderte Rückführung von Gewinnen und konvertierbaren Währungen zu ermöglichen;
- Freie und wettbewerbsfähige Marktwirtschaften, in denen Angebot und Nachfrage die Preise bestimmen;
- Politiken zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- Umweltverträglichkeit von Wirtschaftswachstum und -entwicklung;
- Volle Anerkennung und voller Schutz aller Formen von Eigentum, einschließlich des Privateigentums, und des Rechts der Bürger, Eigentum zu besitzen und zu nutzen, sowie des Rechts an geistigem Eigentum;
- Das Recht auf unverzügliche Zahlung einer gerechten und wirksamen Entschädigung bei Überführung privaten Eigentums in öffentliche Nutzung;
- Direktkontakte zwischen Kunden und Lieferanten, um den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmen - seien sie privat oder staatlich - und Einzelpersonen auf den Binnen- und internationalen Märkten zu erleichtern;

Und sind zu folgenden Schlußfolgerungen gekommen:

A. Entwicklung und Diversifizierung der wirtschaftlichen Beziehungen

1. Die Teilnehmerstaaten möchten günstige Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung und Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage international vereinbarter Regeln und Praktiken schaffen. Sie sind sich daher darin einig, daß auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit jeder den Unternehmen des anderen für die Geschäftstätigkeit auf seinem Markt verbesserte geschäftliche Rahmenbedingungen, Einrichtungen und Praktiken einräumt. Sie sind sich darin einig, daß sie Direktkontakte zwischen Geschäftsleuten und Endabnehmern auf allen Stufen von Handel und Industrie zulassen und fördern werden. Sie werden zu diesem Zweck im Einklang mit ihren im KSZE-Prozeß eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen die rasche Einreise, den Aufenthalt und die Bewegungsfreiheit von Geschäftsleuten innerhalb ihrer Landesgrenzen erleichtern; die Teilnehmerstaaten werden unterschiedslos Einrichtung und Betrieb von Geschäftsbüros und Firmen in ihrem Land erleichtern, darunter auch das Anmieten und den Ankauf von Geschäfts- und Wohnraum, den Erwerb von Geräten und Transportmitteln, Zugang zu Fernmelde- und Versorgungsnetzen sowie zu sozialen Einrichtungen, die Durchführung von Wirtschaftsprüfungen wie auch die ungehinderte Einstellung von Ortskräften für den Bedarf der Unternehmen. Sie fördern Direktkontakte zwischen Repräsentanten der Handels- und Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsorganisationen. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die zügige Abfertigung/Behandlung von Waren und Personen an den Grenzen den internationalen Handel belebt und sie werden daher zu diesem Zweck ihre Grenzen offener machen. Ferner betonen sie die Bedeutung von Handelserleichterungen und von elektronischem Datenaustausch für ihre Handelsbeziehungen.

2. Die Teilnehmerstaaten nehmen sich vor, umfassende, vergleichbare und aktuelle Informationen über Wirtschaft, Handel und demographische Entwicklung als eine der Grundlagen für Wirtschaftsforschung, Zusammenarbeit und effiziente Geschäftsbeziehungen zu veröffentlichen und verfügbar zu machen. Sie werden zu diesem Zweck der Außenhandels-Datenbank der Vereinten Nationen (COMTRADE) aktuelle Außenhandelszahlen liefern, die mindestens bis zur dritten Stelle der UN/Warennomenklatur (SITC-Rev. 2) gehen. Sie werden ferner als Schritt auf dem Weg zur Integration in die internationale Wirtschaftstätigkeit detaillierte, vergleichbare und aktuelle Zahlungsbilanzdaten und Statistiken über das Bruttosozialprodukt mindestens auf Jahresbasis veröffentlichen. Sie betonen, daß nationale Statistiken und Bilanzierungssysteme im Einklang mit internationalen Standards stehen müssen.

3. Die Teilnehmerstaaten werden für eine umfassende Zusammenarbeit ihrer Statistischen Ämter auf bilateraler und multilateraler Ebene sorgen, um die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern. Vorrang in dieser Zusammenarbeit haben Statistiken auf den Gebieten Außenhandel, Kapitalverkehr, Beschäftigungslage, Transport, Auslandstourismus, Umwelt, Energieträger und andere Rohstoffe wie Produkte aus der Forstwirtschaft und Bodenschätze sowie Industrieproduktion neben anderen wesentlichen Komponenten der inländischen Produktion und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Ziel der Zusammenarbeit ist der Austausch detaillierter und vollständiger Informationen über verfügbare relevante Statistiken und über die ihnen zugrundeliegenden Arbeitstechniken und -methoden sowie die Abstimmung der Statistiken, um sie unter den Teilnehmerstaaten vergleichbar zu machen. Im Hinblick auf dieses Ziel begrüßen die Teilnehmerstaaten eine weitere Intensivierung der Arbeit einschlägiger Organisationen, insbesondere der UN/ECE, auf dem Gebiet der Statistiken.

4. Die Teilnehmerstaaten würdigen die besondere Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Unternehmen werden besonderen Nutzen aus Verbesserungen im Geschäftsklima und einer Stärkung der Marktkräfte ziehen. Die Teilnehmerstaaten werden daher besonders auf die Schaffung eines vom Wettbewerb geprägten geschäftlichen Umfeldes, in dem sich KMU gut entwickeln können, achten. Deshalb werden sie bemüht sein, geeignete wirtschaftliche, rechtliche, bankspezifische und steuerliche Voraussetzungen zu schaffen, die den besonderen Erfordernissen der KMU Rechnung tragen. Sie werden die Informationskanäle und -netze stärken, Dialog und Austausch von Fachwissen zwischen den Interessenten, einschließlich Behörden, Repräsentanten des Geschäftslebens und sonstigen öffentlichen und privaten Stellen fördern, die der Wirtschaft Dienstleistungen anbieten.

5. Die Teilnehmerstaaten sind bereit, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, den KMU-Sektor zu unterstützen, indem sie folgendes fördern: Netzstellen für die geschäftliche Zusammenarbeit, die die Suche nach Geschäftspartnern erleichtern; den Zugang zu Informationsdiensten einschließlich Veröffentlichungen und Datenbanken; Management- und Expertenschulung sowie Informationen zur Verfügbarkeit von technischem Know-how und Innovationen.

6. Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß sie Marketing und Produktwerbung als Mittel zur Förderung des Handels und der industriellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander große Bedeutung beimessen. Sie werden daher die Handelsförderung unterstützen; dazu gehören

auch Werbung, Consulting, Factoring und andere Leistungen für die Wirtschaft sowie die Veranstaltung von Seminaren, Messen und Ausstellungen. Sie unterstützen die Marktforschung und andere Marketing-Aktivitäten in- und ausländischer Firmen auf ihren jeweiligen Territorien.

7. Die Teilnehmerstaaten sind sich bewußt, daß die Entwicklung der menschlichen Ressourcen von großer Bedeutung für den Wirtschaftsprozess ist. Sie erkennen daher an, daß die Zusammenarbeit bei Ausbildungsprogrammen für Manager und Experten in Marketing, Handelsförderung und auf anderen Gebieten großen Wert hat. Soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, werden solche Programme im Gastland und im Ursprungsland sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung oder durch Unternehmen entweder im Zusammenhang mit industriellen Kooperationsprojekten oder Ad-hoc-Programmen durchgeführt. Sie sind der Ansicht, daß die Tätigkeit einschlägiger Institutionen, z.B. der Europäischen Stiftung für berufliche Bildung, zu einer verbesserten Zusammenarbeit in diesem Bereich beitragen kann.

B. Industrielle Kooperation

1. Die Teilnehmerstaaten stellen fest, daß die wirtschaftliche, fiskalische, rechtliche und soziale Infrastruktur sowie die politischen Verhältnisse in ihren Ländern entscheidend sind dafür, in welchem Umfang die verschiedenen Formen der industriellen Kooperation einschließlich Joint-ventures und anderer Formen ausländischer Direktinvestitionen möglich sind. Jeder Teilnehmerstaat wird nach seinen Möglichkeiten und seiner Interessenlage die Maßnahmen erwägen, die günstige Bedingungen für die industrielle Kooperation schaffen. Sie sind sich im klaren, daß eine derartige Zusammenarbeit auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit und der Gleichbehandlung verschiedener Eigentumsformen einschließlich Privateigentum positive Auswirkungen haben wird auf das Know-how, auch im Managementbereich, auf Investitionsvolumen, Produktionsqualität, Austausch und Anwendung von Technologie und auf Absatzmöglichkeiten.

2. Die Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung des Schutzes von industriellen und kommerziellen Eigentumsrechten sowie solchen an geistigem Eigentum für ihre Zusammenarbeit in Handel und Forschung an. Sie werden für den angemessenen und wirksamen Schutz und die Durchsetzung von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten und Rechten an geistigem Eigentum einschließlich der uneingeschränkten Einhaltung internationaler Verpflichtungen sorgen und sachdienliche Vereinbarungen untereinander fördern. Sie werden natürlichen und juristischen

Personen anderer Staaten diese Rechte einschließlich nichtdiskriminierender Verfahren für deren Erwerb und den Zugang zu ihren Gerichten und zuständigen Verwaltungsbehörden garantieren.

3. Im Hinblick auf die Entwicklung der industriellen Kooperation betonen die Teilnehmerstaaten die Notwendigkeit einer marktorientierten und kontinuierlichen Wirtschaftspolitik sowie von angemessenen, zuverlässigen Rahmenbedingungen in Recht und Verwaltung, zu denen Elemente gehören wie: Steuer-, Wettbewerbs-, Konkurs- und Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Schiedsverfahren, (unter gebührender Berücksichtigung des UNCITRAL-Mustergesetzes und anderer einschlägiger Vereinbarungen), gewerblicher Rechtsschutz und Schutz geistigen Eigentums, Investitionsschutz im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und multilateraler und bilateraler Übereinkünfte, freier Transfer von Kapital und Gewinnen in Fremdwährung, betriebliches Rechnungswesen, freier Fluß von Wirtschaftsdaten und Marktinformationen, angemessene Bedingungen für unternehmerische Tätigkeiten sowie unternehmerische Entscheidungsfreiheit.

4. In welcher Form eine industrielle Kooperation wie Gemeinschaftsproduktion, Spezialisierung, Vergabe von Unteraufträgen, Lizenzabkommen, Joint-ventures und andere Formen von Investitionen möglich sind, werden die Unternehmen entsprechend den gegebenen Rahmenbedingungen sowie der Art und den Zielen der Zusammenarbeit entscheiden.

5. Die Teilnehmerstaaten sind sich bewußt, daß einer umfassenden Information über alle gesetzlichen Bestimmungen der Aufnahmeländer über Auslandsinvestitionen, Joint-ventures und andere Formen der Zusammenarbeit, einschließlich der Vorschriften für ausländisches Personal, große Bedeutung zukommt. Sie ermutigen die Aufnahmeländer, diese Information unverzüglich und umfassend in aktualisierter Form zugänglich zu machen.

6. Die Teilnehmerstaaten sind bereit, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung ein günstiges Klima zu schaffen für Investitionen und die verschiedenen Formen der industriellen Kooperation, insbesondere durch Abschluß weiterer Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und bilateraler und multilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen, die insbesondere den Gewinntransfer und die Rückführung des investierten Kapitals ermöglichen. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Investitionen (z.B. vom Aufnahmeland eingerichtete Industrieparks, Steuerpolitik und praktische Unterstützung) von

Interesse sein. Sie ermutigen zu einem verstärkten Informationsaustausch darüber, welche Möglichkeiten Interessenten für eine industrielle Kooperation haben, etwa durch die Veranstaltung von Wirtschaftswochen. Die Teilnehmerstaaten sind sich darin einig, daß Normung und Zertifizierung für die Verbesserung ihrer Wirtschaftsbeziehungen wichtig sind; sie fassen zu diesem Zweck den Austausch von Informationen, eine weitergehende Zusammenarbeit innerhalb bestehender multilateraler Organisationen und gegebenenfalls technische Hilfe ins Auge.

C. Zusammenarbeit auf konkreten Gebieten

1. In Anerkennung der Rolle der Regierungen bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sind sich die Teilnehmerstaaten bewußt, daß für die Zusammenarbeit auf den in diesem Kapitel behandelten konkreten Gebieten die Initiative der direkt interessierten Unternehmen von überragender Bedeutung ist.

2. Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß sie ihre Zusammenarbeit im Bereich der energie- und rohstoffsparenden Techniken erweitern und vertiefen sollten. Zu diesem Zweck befürworten sie die Einführung energie- und rohstoffsparender Technologien auf dem Markt und werden eine verbesserte Energieausnutzung fördern. Desgleichen werden die Teilnehmerstaaten bilateral und multilateral auf den Gebieten der Öl- und Gastechnologie, der festen Brennstoffe, der erneuerbaren Energien sowie der Verfahren für Müllsortierung, -aufbereitung und -verwertung zusammenarbeiten. Sie werden darüber hinaus, z.B. über die Internationale Atomenergie-Organisation, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Energiepolitik, im Bereich der Kernenergie und der Sicherheit kerntechnischer Anlagen zusammenarbeiten.

3. Die Teilnehmerstaaten sind zu einem Informationsaustausch über energie- und rohstoffsparende Techniken und, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, zur Zusammenarbeit bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Benutzung europäischer Datenbanken im Energiebereich bereit, sowie zur Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Messung der beim Energieverbrauch entstehenden Umweltbelastung, zur besseren Energienutzung durch Einsatz anderer Energieträger und zur Förderung der Berufsbildung auf dem Gebiet energiesparender Techniken.

4. Die Teilnehmerstaaten stellen fest, daß Umweltbelange in ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit einen immer wichtigeren Platz einnehmen. Sie erkennen an, daß die Umweltverträglichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung unbedingt gewährleistet werden muß. Sie sind sich der Bedeutung der auf eine wirksamere Energie- und Rohstoffnutzung gerichteten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit bewußt. Auch werden sie sich um eine Stärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet umweltverträglicher Technologien bemühen.

5. Auf dem KSZE-Umweltschutztreffen in Sofia stellten die Teilnehmerstaaten übereinstimmend fest, daß die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik verstärkt werden sollte; dazu gehört auch der Austausch von Informationen über die jeweils besten verfügbaren Umweltschutztechniken sowie über Unfall- und Katastrophenschutz in der Industrie. Zu den Bereichen der Zusammenarbeit gehören nach Auffassung der Teilnehmerstaaten die Überwachung der Schadstoffbelastung, die Verhütung größerer Unfälle und technischer Risiken, die Gefahrenbewertung von Chemikalien, die Behandlung und Entsorgung von Gift- und Sondermüll sowie die Verhütung und Verringerung von Luft- und Wasserverschmutzung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Wasserläufen und Seen, und die durch Energieerzeugung, -umwandlung und -verbrauch verursachte grenzüberschreitende Verschmutzung. Die Teilnehmerstaaten würdigten die Bedeutung der ECE und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt.

6. Die Teilnehmerstaaten sind, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, bereit, die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um einen Anreiz für den Austausch von Know-how zu schaffen, umweltverträgliche Technologien in breiterem Maße einzusetzen sowie Demonstrationsprojekte im Umweltschutz zu verwirklichen. Eine daran anschließende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelttechnik sollte grundsätzlich nach kommerziellen Gesichtspunkten abgewickelt werden. Die Regierungen sollten zum Einsatz derartiger Techniken ermutigen, angemessene Emissionsgrenzwerte festsetzen und das Umweltbewußtsein schärfen. Die Teilnehmerstaaten würden es begrüßen, wenn Sammlung und Verbreitung von Informationen über umweltschonendere Technologien verbessert werden könnten. Sie stellen fest, daß Informationsnetze für Technologie-Transfer im Umweltschutz eine wichtige Rolle in der Entwicklung und Anwendung von Umweltprognosetechniken sowie beim Informationsaustausch über die jeweils beste Technologie zur Verhütung von Umweltschäden, über die Möglichkeiten zur Bewältigung von durch Industrieunfälle verursachten Gefahren und über die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen ohne Störung des ökologischen Gleichgewichts spielen

könnten. In diesem Zusammenhang würdigen sie die von internationalen und regionalen Organisationen wie UNEP, ECE und der Europäischen Umweltagentur geleistete wertvolle Arbeit.

7. Zur Verbesserung der Lebensqualität haben technische Verfahren, die der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung dienen, für die Teilnehmerstaaten Vorrang. Sie beabsichtigen, in der Bewertung des Ausmaßes der Umweltbelastung für die Bevölkerung zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck Zahlenmaterial über die Folgen der Umweltbelastung auszutauschen. Ebenso halten sie es für wichtig, die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die verschiedenen Elemente entwickelt werden können, die zu einer besseren Lebensqualität beitragen.

8. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die Bedeutung der Zusammenarbeit in der Agro-Industrie und Nahrungsmittelverarbeitung, einschließlich der natürlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln, und begrüßen den Ausbau der Handelsbeziehungen in diesem Bereich. Sie werden die gemeinsame Forschung, die Ausbildung und den Austausch von Know-how und die Förderung von Kontakten zwischen potentiellen Partnern, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, erleichtern.

9. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Kooperationsbemühungen von Unternehmen des Maschinenbaus, die Konsumgüterhersteller beliefern, und sehen hierin ein Mittel, auf die Bedürfnisse der Verbraucher zu reagieren. Sie unterstreichen die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem Konsumgütersektor und werden potentiellen Verbrauchern den Zugang zu den Produkten erleichtern. Diesbezüglich stellen sie fest, daß sich durch die Umstellung von Rüstungsbetrieben auf Konsumgüterproduktion neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben können.

10. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß eine wirksame Stadtplanung zur Bewältigung städtischer Probleme, die die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, beitragen kann, indem sie die wirtschaftliche Entwicklung mit dem Umweltschutz in Einklang bringt und den Bürgern die Möglichkeit gibt, ungehindert am wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Sie werden eine engere Zusammenarbeit fördern und zum Informationsaustausch über Stadtplanung ermutigen, einschließlich Infrastruktur (z. B. Verkehr), Wohnungsbau, Denkmalschutz und Restaurierung der architektonisch wertvollen Bauten. Desgleichen werden sie den Austausch von Informationen und neuen Lösungsansätzen für die wirtschaftliche Anpassung

strukturschwacher Regionen und die Verringerung von Umweltschäden in städtischen Ballungsräumen fördern.

D. Währungspolitische und finanzielle Aspekte

1. Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß die Einführung einer unverzerrten internen Preisbildung ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftsreform und ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur Konvertierbarkeit der Währungen ist. Sie sind der Meinung, daß beides für die wirtschaftliche Entwicklung und für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit wichtig ist. Sie stimmen überein, daß Fortschritte in Richtung auf die volle Konvertierbarkeit und eine effiziente Ressourcenaufteilung ein funktionsfähiges Preissystem erfordern, das die vom Markt bestimmten, unverfälschten Inlandskosten, die Verbraucherpräferenzen und Weltmarktpreise widerspiegelt. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die Konvertierbarkeit der Währungen eine wirksame Verbindung zwischen in- und ausländischen Preissystemen schafft, damit richtige, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit entsprechende Preissignale für die Ressourcenaufteilung innerhalb und außerhalb des Landes gegeben werden. Es wird daher besonders auf angemessene Wechselkurse unter den Gesichtspunkten marktbestimmter Preise und anderer konvertierbarer Währungen zu achten sein. Der Erfolg der Währungskonvertierbarkeit hängt weitgehend von der rechtzeitigen und zusammenhängenden Durchführung von Maßnahmen zum Aufbau einer Marktwirtschaft ab, die sich auf eine vernünftige Finanz- und Geldpolitik stützen sollte.

2. Die Teilnehmerstaaten sind, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, bei der Schaffung der Bedingungen für ein effizientes Preissystem und für die Annäherung an eine Konvertierbarkeit der Währungen zur Zusammenarbeit bereit. Hierfür kommen u.a. folgende Gebiete in Betracht: Reform des Bankensystems, Schaffung eines Geldmarktes, Reform der Investitionsgesetze, Umgestaltung der öffentlichen Unternehmen, Besteuerung, Strukturanpassungspolitik, Aufbau eines Arbeits-, Kapital- und Devisenmarktes und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Konvertierbarkeit. Dazu könnte auch die Einführung von Statistiken gehören, die sowohl für die Schaffung und Aufrechterhaltung stabiler Währungs- und Finanzverhältnisse als auch als Orientierung für die Wirtschaftspolitik unerlässlich sind.

3. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß ein marktorientiertes Finanzsystem die Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit erleichtert und daß in diesem Zusammenhang Finanzinstrumente eine bedeutende Rolle spielen. Obwohl in der Zeit des Übergangs zu einer Marktwirtschaft öffentliche Finanzhilfe für konkrete Vorhaben einen Multiplikatoreffekt im Rahmen der Wirtschaftsreformen auslösen kann, sollten die entstehenden Marktmechanismen

durch einen derartigen Eingriff nicht verfälscht werden. Die Teilnehmerstaaten stimmen überein, daß privates Kapital zunehmend zur wichtigsten Außenfinanzierungsquelle werden wird.

4. Die Teilnehmerstaaten sehen einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zur Schaffung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) entgegen. Sie sind, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, zur Zusammenarbeit im Rahmen der EBWE und anderer multilateraler Finanzinstitute bereit. Weiterhin kommen sie überein, sich insbesondere durch bilaterale und multilaterale Investitionsschutz- und -förderungsvereinbarungen für ein günstiges Investitionsklima einzusetzen. Sie kommen ferner überein, fachliche Beratung und Ausbildung zur Verbesserung der Unternehmensführung und zum Aufbau marktgestützter Finanzmechanismen und Bonitätsbewertungssysteme zu erleichtern.

* * *

Angesichts des tiefen und raschen Wandels in Europa und in dem Wunsch, den auf dieser Konferenz geschaffenen wertvollen Impuls zu erhalten, sind die Teilnehmerstaaten der Meinung, daß weitere Wege zur Stärkung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt erwogen werden sollten. Sie schlagen vor, daß auf dem nächsten Folgetreffen oder auf einem anderen KSZE-Haupttreffen auf geeigneter Ebene die Möglichkeiten für den Ausbau und die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit geprüft werden, einschließlich durch Treffen innerhalb der KSZE mit dem Ziel, die erreichten Fortschritte periodisch zu überprüfen und den Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten neue Impulse zu verleihen.

Darüber hinaus erkennen die Teilnehmerstaaten die wachsende Bedeutung der verschiedenen bestehenden internationalen Wirtschaftsinstitutionen für die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen an. In diesem Zusammenhang stellen sie einen Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Besonderheiten und längerfristigen Fragen des wirtschaftlichen Wandels und wirtschaftlicher Reformen in den Teilnehmerstaaten und damit zusammenhängende Probleme der Zusammenarbeit untereinander und die Notwendigkeit eines Erfahrungsaustauschs fest. Zu diesem Zweck ersuchen sie die ECE, mit Blick auf ihre Jahrestagung, praktische Maßnahmen in Schwerpunktbereichen zu entwickeln. Sie ersuchen die OECD zu erwägen, Treffen von Experten aus KSZE-Teilnehmerstaaten und OECD-Mitgliedstaaten zur Förderung des wirtschaftlichen Reformprozesses auszurichten. Sie

empfehlen als Ziel derartiger Vorhaben, die Reformländer vollständig in das internationale Wirtschaftssystem einzubinden. Wichtig erscheint ihnen überdies, das Fachwissen und die Erfahrungen der ICC umfassend zu nutzen. Die Teilnehmerstaaten sprechen sich für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen bestehenden internationalen Wirtschaftsinstitutionen aus, um Arbeitsüberschneidungen zu verhindern und bestmögliche Arbeitseffizienz zu gewährleisten.

Wie im Abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Treffens dargelegt, haben an der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa Vertreter der Teilnehmerstaaten und der Wirtschaft teilgenommen. Die im Zuge der Konferenz veranstalteten informellen Diskussionen haben zu Ausführungen und Anregungen der Vertreter aus der Geschäftswelt geführt. Diese Anmerkungen und Anregungen sind im Journal des Tages zusammengefaßt.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren tief empfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation der Konferenz und die den an der Konferenz teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Bonn, 11. April 1990